

## **Satzung der Stadt Günzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Günzburg“ (Sanierungssatzung)**

vom 15.12.2021

**Stadtratsbeschluss vom 06.12.2021**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes.....	1
§ 2 Vereinfachtes Verfahren.....	1
§ 3 Genehmigungspflichten .....	1
§ 4 Fristen .....	2
§ 5 Inkrafttreten .....	2

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und § 142 Abs. 3 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Günzburg“:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 61,27 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet „Stadtmitte Günzburg“ nach § 142 Abs. 1 förmlich festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 30.06.2021 (M 1:2.000) abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigefügten Liste (Anlage 2) aufgeführt. Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und dieser als Anlage 1 und 2 beigefügt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2 Vereinfachtes Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Im Sanierungsgebiet „Stadtmitte Günzburg“ finden die Vorschriften des § 144 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen Anwendung. Ausgeschlossen ist jedoch gemäß § 142 Abs. 4 Halbsatz 2 BauGB die Genehmigungspflicht für die Fälle des § 144 Abs. 2



Stadt Günzburg

BauGB. Für die Rechtsvorgänge des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gilt gemäß § 144 Abs.3 BauGB die Genehmigung allgemein als erteilt.

#### **§ 4 Fristen**

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB auf einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung befristet. Somit ist die vorliegende Satzung nach 15 Jahren aufzuheben, wenn diese nicht durch Beschluss entsprechend § 142 Abs. 3 BauGB verlängert wird.

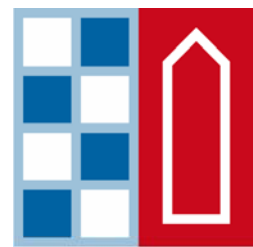
#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Anlagen zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Günzburg“**

Anlage 1: Lageplan vom 30.06.2021 mit den Grenzen der Sanierungssatzung

Anlage 2: Grundstücksliste



## **Begründung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Günzburg“**

### **Städtebauliche Gründe**

Die Stadt Günzburg hat das von der Arbeits- und Planergemeinschaft erstellte „Städtebauliche Entwicklungskonzept und Innenstadtkonzept“ am 13.06.2013 gebilligt.

Die städtebaulichen Sanierungsziele werden in dem oben genannten Dokument anhand des Sanierungsbedarfs über die städtebaulichen Missstände begründet und bilden damit die Grundlage der Satzung des Sanierungsgebiets.

Ergänzend nahm die Stadt Günzburg als eine von 16 Modellkommunen am Projekt des Bundeslandes Bayern „Bayern Barrierefrei 2023 teil. Hier wurde in den Jahren 2014/15 eine Untersuchung in Zusammenarbeit mit Betroffenen erstellt, welche eine Vielzahl an wichtigen Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit enthält (Planungsbüros Skorka und Stadt-Raum-Planung). Die dabei erarbeiteten Maßnahmen sind überwiegend baulicher Natur und betreffen insbesondere Bereich des Sanierungsgebiets „Stadtmitte Günzburg“. Sie sollen im Rahmen der Sanierung auch besonders berücksichtigt werden.

Im Folgenden wird auszugsweise aus dem o.g. Städtebaulichen Entwicklungskonzept und Innenstadtkonzept sowie den Untersuchungen zum Modellprojekt „Bayern Barrierefrei 2023“ als Grundlage inhaltlich zitiert um die vorliegende Sanierungssatzung zu begründen.

### **Städtebauliche Missstände gemäß § 136 BauGB**

Die städtebauliche Analyse der Planergemeinschaft zeigt auf, dass sich insbesondere in den Randbereichen der Günzburger Innenstadt Problemlagen konzentrieren, während sich die Altstadt selbst aktuell in einer weitgehend stabilen Gesamtsituation präsentiert. Allerdings besteht im Altstadtbereich ein dringender Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel hinsichtlich Verbesserungen der Barrierefreiheit von öffentlichen und privaten Flächen wie Gebäuden. Der Handlungsbedarf in den Randbereichen der Innenstadt besitzt in den südlichen Bereichen eine geringere Ausprägung als in den peripheren Bereichen nördlich der Altstadt.

Ein Grund für die relativ geringen Missstände in der Günzburger Altstadt dürfte insbesondere im bislang seit den 80er Jahren erfolgreich durchgeführten Altstadt-Sanierungsprozess begründet sein.

Jedoch muss über die erfolgreiche Altstadtsanierung hinaus auch bemerkt werden, dass die in den letzten Jahren erfolgte Einzelhandelsentwicklung in der Ulmer Str., wichtige Entwicklungspotenziale von der Innenstadt abgezogen hat.



Neben der Oberstadt fehlen dadurch auch in den umliegenden Innenstadtquartieren Entwicklungsimpulse, bei gleichzeitig hoher Konkurrenzsituation.

Dies verdeutlicht die vernetzt und integriert anzugehende Problemlage der Innenstadt mit deren peripher angrenzenden Quartieren.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass in den Quartieren der erweiterten Innenstadt strukturelle Umbrüche und funktionale Defizite nicht in gleichem Maße aufgelöst wurden, wie dies im Rahmen der Altstadtsanierung gelungen ist. Dazu gehören das Brachfallen von Nutzungen, wachsende Nutzungskonflikte oder gravierende Auswirkungen durch die Verkehrsinfrastruktur. Darüber hinaus weist das Stadtbild im Umfeld der Altstadt in weiten Teilen Gestaltungsbedarfe auf und attraktive öffentliche Grünräume fehlen.

Besonders dringender Handlungsbedarf besteht an der Schlachthausstraße und an der Dillinger Straße. Die Dillinger Straße wird durch großflächige Einzelhandels- und Dienstleistungsimmobilien geprägt, die heute keine attraktiven Einzelhandelsangebote mehr darstellen. Die Schlachthausstraße ist insbesondere durch die Verkehrsbelastungen beeinträchtigt. In beiden Fällen ist eine positive Entwicklung ohne städtebauliche Eingriffe nicht zu erwarten.

Außerdem besteht in den Quartieren Unterstadt, Butzengünz und Pfarrhofplatz Handlungsbedarf. Sie weisen teilweise schwere Standortdefizite auf, besitzen aber auch großes Potenzial zur Entwicklung attraktiver Wohn- und Mischquartiere am Flusslandschaftsband der Günz.

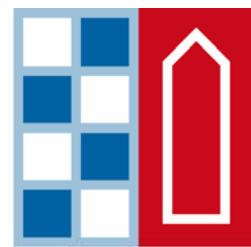
Südlich der Altstadt weisen Bereiche am Hofgarten bzw. In der Kapuzinerpassage Arrondierungsbedarfe auf.

Das Quartier Augsburgener Straße stellt in seiner funktionsschwachen Nutzungsmischung zugleich Handlungsbedarf wie auch Entwicklungspotenzial zur Ansiedlung zentraler Einrichtungen dar.

Die Quartiere in Innenstadtrandlage können jedoch nicht allein durch lokale Maßnahmen aufgewertet werden. Gleichzeitig müssen Rahmenbedingungen definiert werden, die über Quartiersgrenzen hinausgehen. Dazu gehört vor allem eine gesamtstädtische Einbindung der Freiraumpotenziale in das Landschaftsbild, eine wirkungsvolle Einzelhandelssteuerung zugunsten des Stadtzentrums und ein innerstädtisches Stellplatz-, Parkraum- und Mobilitätskonzept.

Von daher ist es von entscheidender Bedeutung auch die bereits einer Sanierung unterliegenden Altstadtbereiche in das neue Sanierungsgebiet einzubinden.

Ebenfalls wurden im Rahmen der Untersuchungen zum Modellprojekt „Bayern Barrierefrei 2023“ unterschiedliche Handlungsbereiche mit insbesondere baulichem Verbesserungsbedarf bzgl. der Barrierefreiheit definiert. Die definierten Maßnahmen zielen auf die Zielgruppen Menschen mit Beeinträchtigungen und Senioren ab, sollen aber auch die Situation für junge Familien (Barrierefreiheit mit Kinderwägen) verbessern.



Darüber hinaus schaffen barrierefreie Angebote mehr Komfort für alle Nutzer und Bewohner und somit mehr Lebensqualität für alle Bevölkerungsgruppen in der Innenstadt.

Die vorhandenen städtebaulichen Missstände erfordern eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme. Daher ist ein Sanierungsgebiet für die „Stadtmitte Günzburg“ förmlich festzulegen. Die Gebietsabgrenzung entspricht nicht dem Untersuchungsgebiet der Vorbereitenden Untersuchungen, sondern wurde im Umgriff kleiner gefasst.

### **Sanierungsziele & Maßnahmen**

Neben den Problemstellungen bieten sich der Günzburger Innenstadt auch Entwicklungspotenziale, die bisher nicht ausgeschöpft wurden. Dazu gehören insbesondere die Lage an der Günz als Freiraum- und Wohnstandortqualität. Die Wohnfunktion besitzt aber auch abseits der Günz in zentralen Lagen ein hohes Entwicklungspotenzial in verschiedenen Wohnsegmenten. Außerdem bietet sich die Ansiedlung weiterer Zentrumsfunktionen aus Handel und Dienstleistung besonders südlich der Altstadt an.

Im Zuge der städtebaulichen Entwicklungskonzeption und der Untersuchung zum Modellprojekt „Bayern Barrierefrei 2023“ wurden Ziele und Maßnahmen definiert. Im Rahmen der Begründung zum Sanierungsgebiet konnten insgesamt sieben Themenbereiche herausgearbeitet werden:

#### 1. Innenstadt stärken – Altstadtumfeld aufwerten

Mit konsequenter Fortführung der Sanierungserfolge soll die lebendige Funktionsmischung der Innenstadt und die Innenstadt im Gesamten gestärkt werden. Dem erweiterten Altstadtumfeld kommt dabei zukünftig eine besondere Bedeutung zu. Im Speziellen können folgende Schwerpunktbereiche definiert werden:

- Achse Ulmer Straße-Schlachthausstraße, Achse Dillinger Straße und Achse Augsburgener Straße
- Entwicklungsflächen entlang der Günz und in der Unterstadt
- Direkt an die Altstadt angrenzende Maßnahmenbereiche; insbesondere mit Umgestaltung des Stadtmuseums bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen am Schlossgarten oder Gestaltung des Bürgermeister-Landmann-Platzes
- Erhalt und Sanierung der historischen Bausubstanz
- Schaffung zeitgemäßer Wohn- und Gewerbeflächen in der historischen Bausubstanz zur Sicherung der Altstadtfunktionen und Handelsbesatzes (Nutzungsdurchmischung)

#### 2. Zentrum als traditionellen Ort des Einzelhandels stärken

Die Einzelhandelsenwicklung in Günzburg muss zukünftig zielgerichtet gesteuert werden. Die Kaufkraft soll in der Innenstadt gebunden werden, Einzelhandelsenwicklungen zu Ungunsten der Innenstadt sollen vermieden werden. Neben einem Strategischen Einzelhandelsplan sollen hierfür Angebote für Handelsflächen an der Altstadt erweitert werden. Mögliche Entwicklungsbereiche bieten sich dazu im Quartier Dillinger Straße oder Augsburgener Straße an.



Generell gilt, dass das Ziel für den Günzburger Einzelhandel die Sicherung und Verbesserung der räumlich strukturellen Angebotssituation unter Berücksichtigung folgender Zielsetzungen sein sollte:

- Sicherung der zentralörtlichen Funktion Günzburgs
- Stärkung des Hauptzentrums und die Nahversorgungsstandorte
- Räumliche Konzentration des Einzelhandels auf städtebaulich wünschenswerte Standorte (s.o.)
- Stärkung der wohnortnahen Versorgung
- Diversifizierung des Angebotsspektrums

### 3. Innenstadtnah Wohnen mit Angeboten für alle Generationen

Das Entwicklungsziel innerstädtisches Wohnen folgt dem Leitsatz „Innen- vor Außenentwicklung“. Die Schaffung innenstadtnaher Wohnangeboten für alle Generationen dient der Sicherung einer lebendigen Innenstadt unter Berücksichtigung des demographischen Wandels.

Die Weiterentwicklung dieses Themenfeldes muss ein weites Spektrum an Maßnahmen berücksichtigen und streckt sich beispielhaft über die großflächige Entwicklung von Konversionsflächen in Innenstadtrandlage über die Nachverdichtung in innenstadtnahen Bereichen bis hin zur Förderung der Wohnlagen in den Altstadtbereichen.

### 4. Erreichbarkeit der Innenstadt mit nachhaltiger Mobilitätsstrategie sichern

Die Erschließungsqualität in der Innenstadt soll nachhaltig mit einer ganzheitlichen Mobilitätsstrategie erhöht werden. Dazu gehören unterschiedliche Handlungsfelder wie seniorenerechte Mobilitätskonzepte, autofreie Erschließungskonzepte, fußläufige Quartiersvernetzungen sowie die Vernetzung mit ÖPNV-Angeboten. Insbesondere stehen die Verknüpfung der Altstadt mit der Mobilitätsdrehschleife Bahnhof, die innenstadtnahen Stellplatzangebote für Kurz- und Langzeitparker sowie die Optimierung der Ost-West-Achse Ulmer Straße / Schlachthausstraße im Vordergrund.

### 5. Barrierefreier Umbau

Ziel dieses Handlungsfeldes ist der barrierefreie Umbau der Stadt Günzburg in allen relevanten Bereichen.

Im Rahmen des Modellprojekts „Bayern Barrierefrei 2023“, an dem sich die Stadt Günzburg als eine von 16 Modellkommunen im Jahr 2014/15 beteiligt hat, wurde mit der Bürgerschaft und insbesondere den Betroffenen eine Vielzahl an sinnvollen und wichtigen Maßnahmen im Bezug zur Barrierefreiheit erarbeitet. Diese überwiegend baulichen Maßnahmen beziehen sich zum Großteil auch auf die Stadtmitte Günzburgs, also das vorliegende Sanierungsgebiet. Als Schwerpunktbereiche können im Rahmen dieses Handlungsfeldes insbesondere die Altstadt und die Bereiche um das Stadtforum genannt werden. Aber auch das Bahnhofsumfeld und die barrierefreie Vernetzung der Stadtquartiere ist zentrale Forderung aus diesem Gesichtspunkt.



Stadt Günzburg

#### 6. Grünen Altstadtring als innerstädtischen Freiraum ausbauen

Ziel eines grünen Altstadtrings ist die Vernetzung attraktiver öffentlicher und privater Freiräume in einem grünen Ring um die Altstadt Günzburgs („im Sinne einer Perlenkette“). Dieser besteht in weiten Teilen bereits und soll zur Schaffung weiterer Freiraumqualitäten und damit zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt bzw. der Innenstadtrandlagen weiterentwickelt werden.

Der grüne Altstadtring wird durch Grünverbindungen in die „Peripherie“ flankiert. Hierzu zählen die Umgestaltung der Dillinger Straße als Grünverbindung zur Donauhangleite sowie die Umgestaltung der Ichenhauser Straße als Grünverbindung zum Klingelpark und zur Günz.

#### 7. Landschaftsband der Günz stärken – Wohnen und Arbeiten an der Flusslandschaft

Die Lage an der Günz stellt für die Innenstadt ein besonderes Potenzial dar. Entlang der Günz und der Mühlkanäle sollen die begonnenen Anstrengungen zur Schaffung attraktiver Freiräume weiter-geführt werden. Umstrukturierungsflächen mit räumlichem Bezug zur Günz (z.B. ehemalige Mühle, Kappenzipfel) sollten aktiviert werden, um in der Folge in der Unterstadt, der Butzengünz, dem Pfarrhof-Quartier sowie der nördlichen Schlachthausstraße die Chancen attraktiver Wohnstandorte am Wasser zu befördern.

#### **Begründung der Abgrenzung**

Das Sanierungsgebiet wurde so begrenzt, dass sich die weitere Stadterneuerung zweckmäßig durchführen lässt (§ 142 Abs. 1 BauGB).

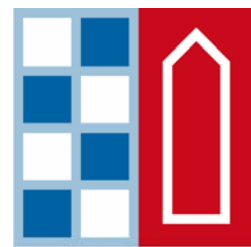
Für die Abgrenzung wurden als Kriterien insbesondere die festgestellten städtebaulichen Missstände und die zur Behebung dieser Mängel notwendigen Ziele und Maßnahmen herangezogen, um eine wirkungsvolle Sanierung zu ermöglichen.

Aufgrund des integrativen Ansatzes der Stadtsanierung im Rahmen der Städtebauförderung ist ein einheitliches abgegrenztes und großräumiges Sanierungsgebiet erforderlich. Im neuen Sanierungsgebiet „Stadtmitte Günzburg“ sind daher die ehem. Sanierungsgebiete I „Südliche Altstadt“; II „Nördliche Altstadt“ und III „Altstadtbereiche östlich der Günz“ im Umgriff enthalten.

Die bestehenden Sanierungsgebiete werden im Zuge des Beschlusses zur förmlichen Festlegung des neuen Sanierungsgebietes „Stadtmitte Günzburg“ aufgehoben.

#### **Begründung zur Verfahrenswahl**

Die Wahl des Sanierungsverfahrens (vereinfacht oder umfassend) ist davon abhängig, ob für die Beseitigung der städtebaulichen Mängel und Missstände die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind oder nicht.



Nennenswerte sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen sind zukünftig im Rahmen des Sanierungsgebiets „Stadtmitte Günzburg“ nicht zu erwarten, sodass die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB nicht erforderlich wird.

Ordnungsmaßnahmen die den Bodenwert beeinflussen, sind nur in geringem Umfang vorgesehen. Einzelne Betriebsverlagerungen und/oder Umnutzungen und durchgreifende Modernisierungen sollen ausschließlich auf freiwilliger Basis und durch Anreizförderung erfolgen.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (Dritter Abschnitt des Besonderen Städtebaurechts; §§ 152 bis 156a BauGB) ist aufgrund o.g. Rahmenbedingungen weder erforderlich noch wird die Durchführung der Sanierung hierdurch voraussichtlich erschwert. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften sind aufgrund § 142 Abs. 4 BauGB deshalb auszuschließen.

Durch den Verzicht auf die Genehmigungspflicht der in § 144 Abs. 2 BauGB genannten Rechtsgeschäfte werden keine negativen Auswirkungen auf die Stadtsanierung erwartet.

Es wird daher das vereinfachte Sanierungsverfahren angewendet.

### **Beteiligung und Mitwirkung**

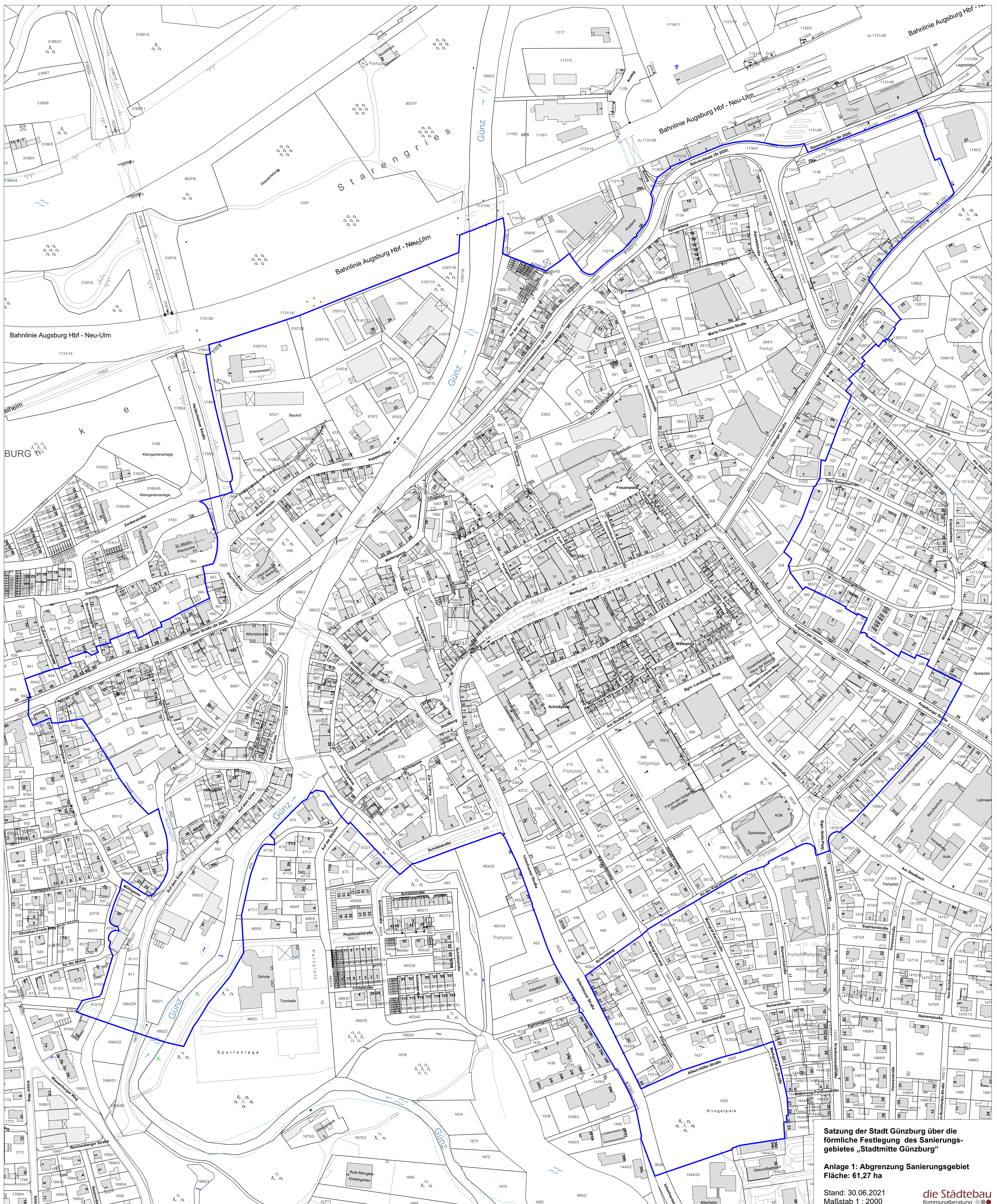
Im Rahmen der Erstellung des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts und Innenstadtkonzepts sowie die Untersuchungen zum Modellprojekt „Bayern Barrierefrei 2023“ für die Stadtmitte wurden folgende Beteiligungsformate durchgeführt:

1. Stadtratsworkshop am 02.05.2012
2. Stadtratsworkshop am 24.07.2012
3. Stadtratsworkshop am 08.10.2012
4. Informationstag am 28.07.2021 im Rathaus Günzburg

Im Zeitraum Juli 2016 bis September 2016 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Keiner der beteiligten Aufgabenträger lehnt die Einleitung der Sanierung ab. Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Anregungen werden für die weiteren Planungsschritte zur Umsetzung einzelner Maßnahmen berücksichtigt.

Am 28. Juli 2021 fand ein Informationstag zur Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB statt. Hier wurden die Betroffenen und Interessierten über die städtebaulichen Maßnahmen der Stadtsanierung informiert und die Betroffenen zur Mitwirkung animiert. Die Vorschriften des BauGB zur Beteiligung der Betroffenen nach den §§ 137 und 139 BauGB wurden damit erfüllt.





Bahnlinie Augsburg Hbf - Neu-Ulm

BURG

**Satzung der Stadt Güzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Güzburg“**

**Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet Fläche: 61,27 ha**

Stand: 30.06.2021  
Maßstab 1 : 2000

die Städtebau  
Kommunalberatung



Grundstückliste Sanierungsgebiet "Stadtmitte Günzburg"																	
Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur	
Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner
1	2	42	0	79	0	126	2	175	0	229	2	262	0	360			
1	3	42	1	80	0	126	3	176	0	229	4	263	2	360			
1	4	43	0	81	0	126	0	177	0	229	0	263	3	363			
2	0	44	0	82	1	127	0	178	0	234	0	263	4	364			
3	0	45	0	82	0	128	2	179	2	235	2	263	5	366			
4	0	47	0	83	1	128	0	183	0	235	3	263	0	366			
5	0	49	0	84	2	129	0	184	0	235	0	264	2	366			
6	0	50	0	84	0	130	2	185	1	236	2	264	3	366			
7	3	52	0	85	0	130	3	185	2	236	3	264	4	366			
7	0	53	2	86	0	130	4	185	0	236	0	264	0	366			
9	0	53	3	87	0	130	5	186	1	237	3	265	1	367			
10	0	53	4	88	0	130	0	186	0	237	0	265	0	367			
11	2	53	0	89	0	131	1	187	0	238	0	266	0	368			
11	3	55	0	90	0	131	0	188	0	239	0	266	2	368			
12	0	56	0	91	0	132	0	189	0	240	2	266	3	368			
13	2	57	1	92	2	133	0	190	0	240	3	266	4	369			
13	3	57	0	92	3	134	0	191	0	240	5	266	5	369			
13	0	58	0	92	4	135	0	192	0	240	6	266	6	369			
14	0	59	2	92	0	136	0	193	0	240	7	267	2	371			
15	0	59	0	93	0	137	0	194	0	240	8	267	6	372			
16	0	60	0	94	2	138	0	195	0	240	0	267	0	373			
17	2	61	2	94	3	139	0	196	0	241	1	268	0	373			
17	0	61	0	94	4	140	0	197	0	241	0	270	1	373			
18	1	62	2	94	0	142	0	198	0	243	2	270	2	373			
18	0	62	3	95	0	143	0	199	0	243	4	270	0	373			
19	0	62	4	96	2	144	0	200	0	243	5	272	0	374			
20	0	62	0	96	0	145	0	201	0	243	6	273	2	376			
23	0	63	0	99	0	146	0	202	0	243	7	273	0	377			
24	2	64	0	100	0	147	0	203	0	243	0	274	2	378			
24	0	66	0	101	0	148	0	204	0	245	0	274	3	379			
26	0	67	0	103	0	149	0	205	0	246	0	274	4	379			
27	0	68	10	104	0	150	0	206	1	248	0	274	5	379			
28	0	68	11	105	3	151	0	206	2	250	2	274	6	379			
29	0	68	12	105	6	153	0	206	0	251	0	274	7	380			
30	1	68	14	105	0	154	0	209	2	253	2	275	1	381			
30	0	68	2	106	0	156	0	209	0	253	4	275	0	382			
31	2	68	3	107	0	157	0	210	0	253	5	277	0	383			
31	3	68	4	108	0	158	0	210	1	253	0	278	0	383			
31	4	68	5	110	0	159	0	210	2	256	2	280	0	384			
31	0	68	6	112	0	160	1	213	1	256	3	281	0	385			
32	0	68	7	113	0	160	0	213	0	256	0	282	1	386			
33	2	68	8	114	0	161	2	214	0	257	1	285	0	387			
33	3	68	9	115	0	161	0	215	0	257	0	310	2	387			
33	0	68	2	116	0	162	2	216	0	259	1	331	3	387			
34	0	68	0	117	0	162	0	217	2	259	0	331	4	387			
35	0	70	0	118	0	163	0	217	0	260	2	331	0	389			
36	1	71	0	119	0	164	0	220	0	260	5	332	1	391			
36	0	72	0	120	0	165	0	221	0	260	6	332	0	391			
37	0	73	0	121	0	167	0	224	0	260	0	334	0	392			
38	0	74	0	122	0	168	0	225	0	261	3	346	0	392			
39	0	76	0	123	0	169	0	226	0	261	8	347	0	392			
40	0	77	0	124	0	172	0	227	3	261	0	353	0	392			
41	0	78	0	125	0	173	0	228	2	262	2	355	0	393			

ur	Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur	
	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner
3	393	5	434	0	501	3	559	0	595	2	886	3	975	3
0	393	6	436	2	501	4	560	0	595	3	886	0	975	4
0	393	7	436	3	501	5	561	0	595	4	888	0	975	0
0	393	0	436	0	501	0	562	13	595	5	893	1	976	1
1	394	2	437	2	505	0	562	14	596	0	893	2	976	0
2	394	4	438	0	508	0	562	15	600	0	893	0	978	0
3	396	1	441	2	509	2	562	16	601	0	895	0	979	0
4	396	2	441	3	509	0	562	17	602	0	898	1	980	2
5	396	3	441	0	510	0	562	18	603	1	898	0	981	0
0	396	4	442	2	512	0	562	20	603	3	901	0	982	0
1	396	5	442	0	523	2	562	21	603	4	903	0	983	1
0	396	7	443	0	523	0	562	22	603	5	904	0	983	2
3	396	0	444	2	524	0	562	24	603	0	905	0	983	0
4	397	2	444	0	525	0	562	25	610	10	906	2	985	0
0	397	0	445	1	526	0	562	3	610	0	906	3	986	0
0	399	3	445	2	527	0	562	4	611	1	906	4	987	0
2	406	2	445	0	528	0	562	5	611	0	906	0	988	0
0	406	0	446	0	530	0	562	6	664	0	907	0	989	2
0	407	0	447	0	531	0	562	0	844	2	909	0	989	3
0	408	2	448	0	532	2	563	0	844	0	911	0	989	4
2	408	3	449	0	532	0	565	0	846	0	913	0	989	0
3	408	5	450	2	533	2	566	0	847	2	914	0	990	0
4	408	6	450	3	533	0	567	0	847	0	915	0	991	2
6	409	2	450	4	534	2	568	0	848	2	926	0	992	0
7	409	3	450	5	534	0	569	1	855	0	927	0	995	0
0	409	0	460	3	536	0	569	0	857	2	930	0	999	1
0	410	3	463	39	538	0	571	0	857	0	934	0	999	2
0	410	0	465	4	539	0	572	2	858	0	936	0	999	3
0	411	1	465	0	540	0	572	3	860	0	937	0	999	0
1	411	0	466	0	541	0	572	4	862	0	938	2	1000	1
2	413	2	467	1	542	2	572	0	863	0	938	0	1000	0
3	414	0	467	0	542	0	573	0	864	0	939	2	1001	10
0	415	0	476	0	543	2	574	0	866	2	939	0	1001	11
0	416	3	480	0	543	0	575	0	866	0	940	0	1001	18
0	416	0	483	0	544	0	576	0	867	1	941	0	1001	2
0	417	0	484	0	545	1	577	0	867	0	942	0	1001	3
1	418	10	485	0	545	0	578	1	868	0	943	0	1002	0
0	418	4	486	0	547	0	578	0	869	0	945	0	1003	0
0	418	5	487	0	548	0	579	0	870	2	947	0	1005	1
0	418	6	488	0	549	2	580	0	870	3	965	0	1005	0
0	418	8	489	1	549	3	582	0	870	4	966	0	1008	0
0	418	9	489	0	549	0	583	0	870	0	967	0	1010	0
1	420	0	490	2	550	0	584	0	872	0	968	2	1011	1
3	421	0	490	0	551	0	585	0	873	0	969	0	1011	2
4	423	0	491	0	552	0	586	0	875	0	970	0	1011	0
0	424	0	492	2	553	0	587	0	876	0	972	1	1013	0
2	425	0	493	1	555	3	589	0	878	0	972	2	1014	0
3	426	0	493	0	556	0	590	0	880	0	972	3	1015	2
1	427	0	496	2	556	2	591	0	881	2	972	0	1017	0
2	429	0	498	0	556	3	592	0	881	0	974	1	1020	0
3	431	0	500	0	557	2	594	1	882	0	974	2	1021	0
0	432	0	501	1	557	0	594	0	886	1	974	0	1022	0
2	433	0	501	2	558	0	595	1	886	2	975	2	1023	2

Flur		Flur		Flur		Flur		Flur	
Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner
1023	0	1080	17	1088	40	1140	4	3167	15
1024	0	1080	18	1088	6	1140	8	3167	16
1025	0	1080	19	1088	7	1140	9	3167	17
1026	0	1080	2	1088	8	1140	0	3167	18
1027	0	1080	20	1088	0	1142	4	3167	19
1038	3	1080	21	1089	0	1142	0	3167	20
1038	4	1080	22	1090	0	1143	0	3167	6
1038	5	1080	26	1091	0	1296	2	3167	7
1038	0	1080	3	1092	0	1297	10	3167	8
1043	1	1080	5	1093	2	1297	2	3181	18
1043	0	1080	6	1093	0	1297	0	3181	2
1044	0	1080	7	1094	0	1311	2	3181	5
1045	0	1080	8	1095	2	1311	44	3184	3
1046	1	1080	9	1095	0	1395	5	3184	4
1046	0	1080	0	1096	2	1395	7	3184	0
1047	1	1081	0	1096	0	1396	2	3186	2
1047	0	1083	1	1097	0	1397	10	3186	3
1049	0	1083	0	1098	1	1397	11	3186	5
1051	0	1084	3	1098	0	1397	12	3186	7
1052	0	1084	4	1105	0	1397	2	3186	8
1053	0	1084	0	1106	0	1397	3	3634	10
1055	3	1085	0	1107	4	1397	4	3634	2
1057	0	1086	0	1108	2	1397	5	3634	25
1058	1	1087	0	1108	3	1397	6	3634	4
1058	0	1088	11	1108	4	1397	7	3634	6
1060	2	1088	12	1108	0	1397	8	3634	7
1060	3	1088	13	1109	0	1397	9	3634	8
1060	4	1088	14	1111	0	1397	0	3634	9
1060	5	1088	15	1112	0	1415	10	3635	10
1060	6	1088	16	1113	2	1425	0	3635	11
1062	0	1088	17	1113	3	1426	0	3635	2
1063	0	1088	18	1113	4	1438	3	3635	7
1064	2	1088	19	1113	0	1662	10	3635	8
1064	3	1088	20	1115	0	1662	11	3635	9
1064	0	1088	21	1130	7	1662	2	3636	0
1065	0	1088	22	1131	23	1662	5		
1066	2	1088	23	1131	32	1662	7		
1067	0	1088	24	1131	72	1662	8		
1069	0	1088	25	1133	0	1662	9		
1070	0	1088	26	1134	2	1683	1		
1071	0	1088	27	1134	4	1683	2		
1073	2	1088	29	1134	7	1683	0		
1073	0	1088	30	1134	0	1684	2		
1075	2	1088	31	1135	2	1684	27		
1077	3	1088	32	1135	3	1684	28		
1077	4	1088	33	1135	4	1684	29		
1078	0	1088	34	1135	0	1684	30		
1079	2	1088	35	1136	1	1684	33		
1079	0	1088	36	1136	0	3167	10		
1080	10	1088	37	1138	0	3167	11		
1080	11	1088	38	1139	1	3167	12		
1080	12	1088	39	1140	10	3167	13		
1080	13	1088	4	1140	3	3167	14		